

Zugleitung

KARNEVALSAUSSCHUSS
DER STADT
RATINGEN E.V.



Karnevalsausschuss der Stadt Ratingen e.V.
Zugleitung: Arthur Lenhardt – Herderstr. 54 – 40882 Ratingen

An die
Interessenten des
Rosenmontagszuges 2012

Konten:

Sparkasse Hilden –Ratingen- Velbert
(BLZ 334 500 00) Kto.- Nr. 42 124 081

Deutsche Bank AG, Ratingen
(BLZ 300 700 10) Kto.- Nr. 6 933 899

Steuer-Nr. 147 / 5784 / 0096
Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

November 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Karnevalsfreunde,

unter dem Motto:

„11 mol 4 – dat fiere mir“

wird am 20. Februar um 10.11 h der Ratinger Rosenmontagszug 2012 wieder starten.

Wir hoffen, wie in jedem Jahr, zahlreiche Teilnehmer im Rosenmontagszug aufreihen zu können und würden uns freuen, wenn auch Sie zu den Teilnehmern zählen.

Beigefügt erhalten Sie das Anmeldeformular, sowie wichtige Richtlinien zur Teilnahme am Rosenmontagszug. Bitte senden Sie uns die Anmeldung schnellstmöglich zurück, spätestens bis zum

Anmeldeschluss am 15. Januar 2012

Schon jetzt möchten wir auf die Zugbesprechung hinweisen. Diese findet statt am:

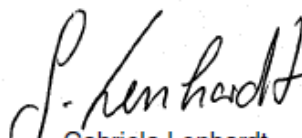
Montag, 06. Februar 2012 um 19.30 h
„Bürgerhaus Ratingen“
Frankenheim Brauerei-Ausschank
Marktplatz 1, 40878 Ratingen

zu der wir Sie schon jetzt herzlich einladen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne unter Tel.: 02102 - 950840 / Fax: 02102 – 610 28 92 /
Mobil: 0171 2246 758 oder per Mail: rosenmontagszug-ratingen@web.de zur Verfügung.

Mit karnevalistischen Grüßen


- Arthur Lenhardt -
1. Zugleiter


- Gabriela Lenhardt -
2. Zugleiterin

PS.: Weitere Anmeldeunterlagen finden Sie bei Bedarf auch unter: www.karneval-ratingen.de

1. Vorsitzender
Dr. Hubertus Brauer
Tel.: 0 21 02 / 8 30 38
Fax: 0 21 02 / 87 39 26
Mobil 0178 / 8 98 30 38

2. Vorsitzender
Werner Rohe
Tel.: 0 211 / 164 90 17 Büro
Fax: 0 211 / 164 98 69 Büro
Tel.: 0 2102 / 55 63 73

1. Geschäftsführer
Klaus Hamacher
Tel.: 0 21 02 / 8 22 30
Fax: 0 21 02 / 87 09 66
Mobil: 0172 / 2 13 22 30

1. Schatzmeister
Ernst Lackner
T. Tel.: 0 21 02 / 2 83 88
F. Fax: 0 21 02 / 2 89 14
Mobil: 0171 / 7 73 80 20



„Allgemeinen Bestimmungen für die Teilnahme am Rosenmontagszug“ in Ratingen am 20. Februar 2012

Die Teilnahme am Rosenmontagszug ist grundsätzlich kostümierten Gruppen als Fußgruppe, mit Kraftfahrzeugen und mit Motivwagen einschließlich Zugmaschine möglich. Die Kostümierung bzw. die Gestaltung der Motivwagen sollte möglichst dem Zugmotto:

„11 mol 4 - dat fiere mir“

entsprechen.

Es versteht sich von selbst, dass weder durch Dekoration, Wort, Schrift und Musik Dritte beleidigt, verunglimpft oder diskriminiert - und zu Gewalttaten nicht aufgefordert werden, dürfen.

Beim Bau eines Motivwagens ist zu beachten, dass es gesetzliche Vorschriften für die Teilnahme entsprechender Fahrzeuge an sog. Brauchtums-Veranstaltungen gibt. Nachfolgend sind diese Bestimmungen aufgeführt. Im Hinblick auf die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften wird seitens des Karnevalsausschusses der Stadt Ratingen e.V. bzw. seitens der Zugleitung keinerlei Haftung übernommen.

1. Allgemeiner Hinweis

Folgender Zugweg ist vorgesehen:

Industriestraße – Europaring – Schützenstraße - Hans-Böckler-Straße – Düsseldorfer-Platz – Düsseldorfer-Straße – Markt – Oberstraße – Bahnstraße – Freiligrathring – Poststraße – Hans-Böckler-Straße – Düsseldorfer-Platz – Düsseldorfer Straße - Grabenstraße – Lintorfer Straße – Markt

Die Aufstellung des Zuges erfolgt ab **8.00** h:

Aufstellungsbereich 1 – Mettmanner Str. – ab Einmündung Industriestr.
bis Kreisverkehr Voisweg

Aufstellungsbereich 2 -, Industriestraße – ab Einmündung Mettmannerstr.
bis zur Gablung „An den Bleichen/Bleicherhof“
(Zufahrt: über Schützenstraße/Zieglerstraße)

Aufstellungsbereich 3 - Talstraße (Zufahrt: Schützenstraße)

Der genannten Aufstellungsbereiche werden mit Zugnummern markiert.

Die Abfahrt der Wagen soll, nachdem die Teilnehmer abgestiegen sind, über die Grütstraße und entgegengesetzt der Einbahnstraße Kirchgasse erfolgen.

Weiterfahrt von der Grütstraße: Friedhofstraße, Hauser Ring.

Weiterfahrt von der Kirchgasse: Oberstraße, Mülheimer Straße/Bahnstraße.

2. Motivwagen u.ä.

Maximale Abmessungen

- Länge des Gespanns (Motivwagen mit Zugmaschine) **max.** 15,00 m
- Breite des Gespanns **max.** 2,50/2.70m
- Höhe einschließlich stehender Personen inklusive Kopfbedeckung **max.** 4,00 m

- für die äußere Sicherheit der Fahrzeuge/Motivwagen muss eine Seitenverkleidung vorhanden sein, die mindestens **25 - 30 cm** über dem Boden reicht und darüber hinaus müssen die Räder des Fahrzeuges so gesichert sein, dass Zuschauer – **besonders Kinder** – nicht unter die Motivwagen geraten können.
- Die Seitenverkleidungen müssen so stabil angebracht sein, dass sie auch bei der Anwendung einfacher Gewalt ausreichenden Schutz gewähren.
- Während des Zuges muss jeder Motivwagen (Zugfahrzeug und Anhänger) bis zu einer Länge von **10 m** von mindestens **2 Personen** auf jeder Seite gesichert werden. Bei **längeren** Fahrzeugen sind auf jeder Seite mindestens **3 Personen** erforderlich.

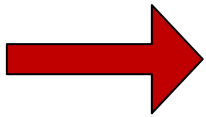
Diese Personen müssen dafür sorgen, dass niemand im Gefahrenbereich der Räder, insbesondere zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gerät.

Sofern diese Sicherung nicht zur Verfügung steht, darf der Motivwagen nicht am Umzug teilnehmen. Eine Kontrolle erfolgt bei Aufstellung des Zuges aber auch während des Zuges. Fehlendes Sicherungspersonal kann auch zum Ausschluss während des Zuges führen.

3. Zugmaschine / Wagen

- Prüfen Sie bitte die Abstimmung zwischen Zugmaschine und Wagen
- Sicherungsbolzen und Splinte
- Bremsvorrichtungen
- Räder – Reifen – Luftdruck
- Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit besonders bei der An- und Abfahrt, **müssen** die Motivwagen mit funktionstüchtigen Rücklichtern (Rück- und Bremslicht sowie Winker) ausgestattet sein.
- Die Fahrzeugführer müssen im Besitz einer für das Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sein.
- Es wird dringend empfohlen, die Teilnahme mit haftpflichtversicherungs-pflichtigen Kraftfahrzeugen am Umzug der jeweiligen eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung formlos anzuzeigen, damit auch Versicherungsschutz bei abweichender Nutzung gewährt ist.

4. Anfahrt zum Zug – Umzug



- **Oberstes Gebot:** Alkoholverbot für Fahrer und Zugteilnehmer auf dem Wagen
- auf der Fahrt zum Aufstellplatz, sowie auf der Heimfahrt dürfen sich auf dem Anhänger **keine** Personen aufhalten.

5. Werbung an Motiv- und Bagagewagen

- Sponsorenwerbung ist in dezenter Form zulässig und **nur** am Heck des Motiv-Wagen gestattet.
- Sollten Bagagewagen eingesetzt werden, ist hierbei ist zu beachten, dass diese, soweit sie mit Werbebeschriftung versehen sind, an den Seiten entsprechend verdeckt werden müssen.
Wir empfehlen, dass das Verdecken bzw. die Verkleidung mit einem karnevalistischen Motiv mit zugestallten

6. Versicherung

- Für die Anfahrt zum und während des Umzuges besteht für die Zugteilnehmer eine Haftpflicht/Unfallversicherung.
- **Die Rückfahrt ist nicht versichert**, da oft die Wagen nicht auf direkten Weg zum Ausgangspunkt fahren.

7. Wurfmaterial

- Werfen Sie bitte keine harten und festen Gegenstände, reichen Sie diese bitte an. Denken Sie hierbei besonders an die Verletzungsgefahren (Kopf).
- Werfen Sie nicht gezielt auf Personen, denn häufig kommt das Wurfmaterial als Geschoss zurück.
- Getränke und Flüssigkeiten in Behältern (Flaschen, Gläsern, Krügen, Dosen usw.) dürfen nur durch persönliche Übergabe an einen weiteren Teilnehmer oder Zuschauer gegeben werden

8. Musik auf dem Wagen

Soweit auf den im Zug verwendeten Fahrzeugen und Anhängern Musik- & Beschallungsanlagen zum Einsatz kommen, müssen die im Folgenden benannten Bedingungen erfüllt sein und die Anlagen diesen Anforderungen entsprechen.

- die Lautstärke bei den Anlagen muss so bemessen sein, dass lediglich die Teilnehmer auf dem Wagen und die den Wagen begleitende(n) Fußgruppe(n) „beschallt“ werden. In keinem Fall darf die Lautstärke so hoch sein, dass andere Wagen ebenfalls „mit beschallt“ werden oder dass die Musikdarbietungen der Musikkapellen im Zug dadurch gestört werden. Teilnehmer die durch die Zugleitung/Zugordner aufgefordert werden, ihre Lautstärke zu reduzieren und dieser Aufforderung nicht Folge leisten, werden vom Zug ausgeschlossen.

- mit den Anlagen darf nur Karnevals- und Stimmungsmusik abgespielt werden. Sicher ist die Frage, welches die „richtige“ Musik für einen Karnevalszug ist, subjektiv und wird entsprechend von jedem Teilnehmer unterschiedlich bewertet. Andererseits ist „Karnevals- & Stimmungsmusik“ als Musikrichtung ziemlich eindeutig definiert. Die Musikauswahl bei den Zugteilnehmern hat dem Rechnung zu tragen und das Abspielen von Musik aus den Bereichen „HipHop“ - „Rapp“ - „Dancefloor“ - „Techno“ oder ähnliches ist untersagt. Dies gilt auch für Musiktitel, die eindeutig diesen Musikrichtungen zuzuordnen sind, aber als so genannte „Feten-“ oder „Ballermannhits“ auf entsprechenden „Stimmungs- CD 's“ zu finden sind. Auch hier gilt, dass Teilnehmer, die sich nicht an die vorgeschriebene Musikauswahl halten, vom Zug ausgeschlossen werden.
- ferner müssen die Musikanlagen bei der GEMA angemeldet werden. Einen Auszug aus der Tarifübersicht ist diesen Richtlinien beigelegt.
- der Karnevalsausschuss ist von der GEMA verpflichtet worden, bei Anfragen, die Teilnehmer zu nennen. Ferner weist die GEMA darauf hin, dass sie Kontrollen durchführen wird.

Die Anmeldung kann formlos an die u.a. Anschrift erfolgen:

GEMA-Bezirksdirektion
 Nordrhein-Westfalen
 Südwall 17-19
 44137 Dortmund

Weitere Informationen finden Sie unter: www.gema.de/narrenvereinigungen

9. Verschiedenes

- Sollte die eine oder andere Gesellschaft/Verein beim suchen einer Zugmaschine bzw. Fahrern Schwierigkeiten haben, steht die Zugleitung gerne mit Rat und Tat zur Seite.
- Angebote über Wurfmaterial liegen uns zurzeit noch nicht vor.
- Diese Richtlinien sowie die Anmeldung zur Teilnahme am Rosenmontagszug finden Sie auch unter: www.karneval-ratingen.de

10. Bestätigung

Jede am Zug teilnehmende Gruppe muss eine Person mit vollständiger Anschrift benennen, die schriftlich versichert, dass die Richtlinien einschl. der gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden und werden.

Ratingen, November 2011

Die Zugleitung

Anhang:

- **Richtlinien für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen**
- **Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtums-Veranstaltungen.**

Anhang

zu den **Allgemeinen Bestimmungen für die Teilnahme am Rosenmontagzug“ in Ratingen am 20. Februar 2012**

Richtlinien für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen

Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 (BGBl I S 481, VkkBl S 322) geändert durch 10. VO-StVR vom 23.05.1990 (BGBl I S 1489, VkkBl S 481); VO vom 18.05.1992 (BGBl I S 989, VkkBl S 345) und VO vom 18.08.1998 (BGBl I S 2214, 2306, VkkBl S 1048)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13.05.1986 (BGBl I S 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.04.1980 (BGBl I S 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15.03.1974 (BGBl I S 721) und geändert durch Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26.11.1986 (BGBl I S 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

- (1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen gelten als von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.1988 (BGBl I S 1793), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.04.1992 (BGBl I S 965) geändert worden ist, ausgenommen, wenn sie

1. auf Örtlichen Brauchtums-Veranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen oder
4. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3

verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt und hier über mindestens ein in § 18 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genannter Nachweis ausgestellt ist und
2. für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16.11.1970 (BGBl I S 1565; 1971 I S 38), die zuletzt durch die Verordnung vom 19.03.1992 (BGBl I S 678) geändert worden ist, und § 49 a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, wenn sie gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtums-Veranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, nach Absatz 1 Satz 1 Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

§§ 2,3,4 und 5 (aufgehoben)

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fz u FzKombinationen für den Einsatz bei Brauchtums-Veranstaltungen.

BMVBW/S/36.24.02-50 vom 18.07.2000, VkB1 2000 S 406, geändert im VkB1 2000 S 680. Für alle Fz, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO u StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die 2. StVR-AusnahmeVO vom 28.02.1989 sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO u der FeV zugelassen. Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fz durch den AaS sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fz Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben.

Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden wird nachstehend der Wortlaut bekannt gegeben.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO für alle Fz, wenn sie auf örtlichen Brauchtums-Veranstaltungen eingesetzt werden.

für Zgm, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtums-Veranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. – mit besonderen FzKombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ 1 (VkB1 1998 S 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1 BEfürFz (§ 18)
2. Technische Voraussetzungen für Anh und ZugFz
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fz (§ 43)
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 u. § 34)

- 2.4 Räder und Reifen (§ 36)
- 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
- 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49 a ff)
- 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung
- 4. Voraussetzungen für die FzFührers
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 5, § 6 FeV)
- 5. Muster für ein Gutachten aus aaS

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen BEfürFz (§ 18)

Mit Ausnahme von Fz mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fz, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine BE erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der ABE, EBE) muss ausgestellt sein. Für Fz, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die BE nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Fz, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem aaS begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fz bestehen, wird vom AaS im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an FzTeilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und ZugFz

Bremsausrüstung (§ 41)

Die Fz müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein AaS die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

Einrichtungen zur Verbindung von Fz (§ 43)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen aaS positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entspr § 19 Abs. 2 u. 3). Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 24).

Bei Verwendung der Fz auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fz überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom aaS im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

Räder und Reifen (§ 36)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fz, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen i.S. der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1.000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fz fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Auf die jeweils zul. Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (s. Abschnitt 3.1). Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fz befinden. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fz muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

Lichttechnische Einrichtungen (§ 49 a ff)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fz, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. INri der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fz ohne BE mit besonders kritischem Aufbau u. Fz, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fz, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fz, die auf Grund technischer Anforderungen (s. Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie FzKombinationen bestehend aus Zgm und Anh.

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 auf der Rückseite der Fz bzw. Fz Kombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fz muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fz im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen ZugFz mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zulässige Gesamtgewicht, die zulässige Hinterachslast, die zulässige Anhängelast und die zulässige Stützlast am Kupplungspunkt des ZugFz müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (s. Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des ZugFz muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die FzKombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der FzKombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des ZugFz folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit
des ZugFz

Bremsweg höchstens

20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von ZugFz und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die FzFührer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die FzFührer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 6 FeV)

Zum Führen von Zgm bis 32 km/h bbH und Anhänger, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt – abweichend von § 6 Abs. 1 FeV – die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).



Zugleitung

Anmeldung zur Teilnahme am Rosenmontagszug - 20. Februar 2012 -

An die
Zugleitung des Rosenmontagszuges 2012
Arthur Lenhardt
Herderstr. 54
D – 40882 Ratingen

Tel.: 02102 – 95 08 40
Mobil: 0171 2246 758
E-Mail: rosenmontagszug-ratingen@web.de

Anmeldeschluss : 15. Januar 2012

--

Name des teilnehmenden Verein, Clubs, einer Gesellschaft oder Gruppe

--

Darzustellende Idee, Motto des Wagens bzw. der Fußgruppe

Motivwagen mit Trecker : _____ Länge; _____	Motivwagen als LKW: _____ Länge: _____
Fußgruppe: _____ / Pferde: _____	PKW: _____ / Bagage-Wagen: _____
Anmerkungen: _____	_____

Eigene Musik-Beschallung auf dem Wagen?		↔ (Bitte unbedingt angeben)	Zahl der am Zug beteiligten Personen
nein	wenn ja, welche Größenordnung: (Watt) _____		_____

Name: _____	Tel. _____
Straße: _____	Fax: _____
Ort: _____	E.Mail: _____

Name der Verantwortlichen, für evtl. Rückfragen

Mit Abgabe der Anmeldung erklärt der Unterzeichnende, dass er die „Allgemeinen Bestimmungen für die Teilnahme am Rosenmontagszug“ gelesen hat und mit ihrem Inhalt einverstanden ist, ebenfalls wird eine

Teilnahmegebühr von 20,00 €

pro Zugnummer berechnet.

Diese ist am Tag der Zugbesprechung (6. Febr. 2012), mit der Ausgabe der Zugnummern, zuzahlen.

Ratingen, den: _____ Unterschrift _____

Für Karnevalisten

Musiknutzung durch Narrenvereinigungen und -verbände für das Training, die Übungsstunden, Wettbewerbe und sonstige öffentliche Auftritte von Tanzgarden, Balletten, Tanzpaaren und/oder Tanzmariechen.

gültig vom 01.04.2011 bis 31.03.2012

bei Abschluss eines Jahresvertrages, jährlich kündbar € netto	
Verein mit Tanzgarde bzw. Ballett/ Zunft mit Ballett *	224,52 €
Verein mit Tanzpaar *	126,00 €
Verein mit Tanzmariechen *	126,00 €
Verein mit Tanzgarde bzw. Ballett und Tanzpaar *	312,24 €
Verein mit Tanzpaar und Tanzmariechen *	224,52 €
Verein mit Tanzgarde und Tanzpaar und Tanzmariechen *	401,52 €
Verein mit Tanzgarde und Tanzmariechen *	312,24 €

Musiknutzung bei Umzügen

gültig vom 01.01.2011 bis 31.12.2011

€ netto	
je Wagen mit Beschallung durch Original-CDs u. Ä. *	18,72
je mitwirkende Kapelle	24,40
je mitwirkender Spielmannszug (Trommler- und Pfeiferkorps)	12,20

* Die genannten Vergütungen enthalten sämtliche Zuschläge der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL). Alle ausgewiesenen Vergütungen sind Nettobeträge und erhöhen sich um 7 Prozent gesetzliche Umsatzsteuer. Sofern Sie Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK), in der Föderation Europäischer Narren e.V. (F. E. N.), im Rheinische Karnevals-Kooperationen e.V. oder bei einem anderen Gesamtvertragspartner sind, erhalten Sie einen Rabatt von 20 Prozent.

Tarifübersicht 2011/2012



Tarifauszug für Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik Vergütung je Veranstaltung mit Live-Musik* gültig vom 01.01.2011 bis 31.12.2011

Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt								
Größe des Veranstaltungsraumes *	ohne oder bis zu 1 €	bis zu 1,50 €	bis zu 2,50 €	bis zu 4,00 €	bis zu 6,00 €	bis zu 10,00 €	bis zu 20,00 €	je weitere 10,00 €
bis 100 m²	21,80	30,10	47,20	63,50	79,90	85,90	101,70	10,17
133 m²	24,80	47,20	70,40	94,60	117,10	128,70	154,10	15,41
200 m²	34,80	64,20	98,40	126,30	155,80	173,60	204,50	20,45
266 m²	50,30	82,10	124,70	159,60	191,40	221,50	255,00	25,50
333 m²	64,20	99,20	150,10	191,40	230,80	269,60	306,30	30,63
400 m²	79,90	116,20	175,90	225,40	268,80	316,20	357,30	35,73
533 m²	98,40	136,30	207,50	265,70	320,70	373,40	425,40	42,54
666 m²	116,20	157,50	237,20	303,60	372,50	429,20	492,00	49,20
1.332 m²	189,10	241,00	357,30	473,40	579,60	663,90	764,70	76,47
2.000 m²	259,60	326,20	478,90	643,90	783,20	899,50	1.042,70	104,27
2.500 m²	325,40	408,40	598,90	805,0	978,60	1.125,20	1.304,70	130,47
3.000 m²	391,20	489,70	719,80	964,70	1.175,30	1.348,80	1.564,80	156,48
je weitere 500 m² bis 10.000. m²	65,10	82,10	121,60	160,30	196,00	225,40	261,10	26,11
je weitere 500 m² über 10.000. m²	65,10	158,20	252,40	345,50	438,60	532,30	625,40	62,54

* Diese Vergütungen gelten nicht bei Konzerten sowie bei Veranstaltungen im Freien. Hier finden die Vergütungssätze U-K bzw. U-ST Anwendung.

* Bei Veranstaltungen mit Musik von Original-CDs u. Ä. erhöhen sich die Vergütungen um 20 Prozent im Auftrag der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL), Hamburg. Bei Live-Musikveranstaltungen, bei denen zusätzlich, z. B. in den Pausen, Musik von Original-CDs u. Ä. wiedergegeben wird, erhöhen sich die Vergütungssätze um 10 Prozent im Auftrag der GVL.

* Bei Überschreitung bestimmter Zeiten können Zuschläge zu den genannten Tarifen anfallen.

* Für Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Werbeveranstaltungen, Produktpräsentationen etc.), bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, werden die Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, DJs etc.) durch die Anzahl der geladenen Gäste dividiert. Dieses Ergebnis bildet ein fiktives Entgelt, welches zur Findung des Tarifbetrages herangezogen wird.

Diese Übersicht ist lediglich ein Auszug aus unseren derzeit geltenden Tarifen. Sollten Sie darüber hinaus Informationen benötigen, beraten wir Sie gerne.

Tarifinformationen im Internet
Weitere Informationen zum Karneval

www.gema.de/ad-tarife
www.gema.de/narrenvereinigungen